

Grünordnerische Maßnahmen zu den im BBP festgesetzten Flächen

Das Gelände des Golfplatzes darf nicht eingezäunt werden, um eine Begehbarkeit durch die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Ausnahme bildet der engere Clubhaus- und Parkplatzbereich.

Flächen für Stellplätze

Die Stellplätze sind als Schotterrasen oder in wassergebundener Bauweise herzustellen. Auf Stellplatzanlagen ist für je 15 PKW-Stellplätze ein großkroniger heimischer Laubbaum (STU 12/14)) anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Bäume müssen jeweils auf der gesamten Anlage in regelmäßigen Abständen angeordnet werden. Die Pflanzflächen für die Bäume müssen in ihrer Größe einer Stellplatzfläche entsprechen und sind mit Sträuchern, Stauden oder Gräsern zu begrünen. Für Baumscheiben müssen mindestens 4 m² Grundfläche vorgesehen werden.

<u>Verkehrsflächen</u>

Überregionaler Wanderweg:

Der Hohlweg (Alte Salzstraße) und das angrenzende linienhafte, mesophile Laubgebüsch mit nitrophilen Staudenfluren sind zu erhalten und dauerhaft zu schützen. Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Biotopes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<u>Grünflächen</u>

<u>Spielflächen</u>

Für die Spielflächen sind Ansaatmischungen der Liste der Regelsaatmischungen (RSM) für Golfrasen zu verwenden: Abschlag (tee)- RSM 4.1; Spielbahn (fairway) – RSM 4.4; Grün (green)- RSM 4.1 und Halbrauh (semirough) RSM 7.1.2.

Die Verbindungsflächen zwischen den Spielflächen sind als extensive Grünflächen auszubilden.

Wasserflächen

Wasserfläche Bestand

Schutz des vorhandenen Stillgewässers (Hudenteich). Der Hudenteich ist vom Spielbetrieb auszuschließen. Die Fläche ist für den Golfspieler und Besucher durch geeignete Ausweisung (Farbpflöcke, Bewimpelung o.ä.) kenntlich zu machen.

Wasserfläche Planung

Die Ufer der neu anzulegenden Gewässer müssen mindestens 1/3 der Uferlänge flach sein, um einerseits Tieren einen gefahrlosen Ein- wie auch Ausstieg und andererseits die Pflanzung von Uferpflanzen sowie eine gelenkte Sukzession zu ermöglichen.

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Bestehende Waldflächen (Pöhle) sind vom Spielbetrieb auszuschließen.

Flächen für Maßnahmen zum Naturschutz

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn der Spielflächen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Sukzession gelenkt

Entwicklungsziel sind Wiesenflächen mit einer artenreichen, an die Standortverhältnisse angepassten Pflanzengesellschaft. Die Flächen für Maßnahmen zum Naturschutz sind vorab mit einer Ansaat aus Landschaftsrasen (Regelsaatgutmischung R.S.M. 7.1.2 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern) zu versehen. Es hat jährlich eine 1 bis maximal 2-malige Mahd zu erfolgen. Der erste Schnitt hat nicht vor dem 15.07. zu erfolgen. Die Schnitthöhe hat oberhalb von 10cm zu liegen und das Schnittgut hat mindestens 3 Tage auf der Fläche zu verbleiben. Es dürfen weder Dünger noch Pestizide ausgebracht werden.

<u>Gehölzflächen</u>

Auf den im Plan gekennzeichneten Gehölzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist eine durchgängige Gehölzstruktur aus standortgerechten, einheimischen Gehölzarten

Bei Abgang von Gehölzen ist eine Nachpflanzung vorzunehmen. Die Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu

Für die flächigen Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Gehölzarten der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Acer campestre (Feldahorn)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Malus sylvestris (Wildapfel)
- Prunus spinosa (Schlehe) Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
- Viburnum opulus (Schneeball)
- Cornus mas (Kornelkirsche) Cornus sanguinea (Echter Hartriegel)
- Sambucus racemosa (Traubenholunder)

Die Gehölze sind innerhalb der festgesetzten Flächen in einem Abstand von 1,50x 1,50m (versetztes Raster) anzupflanzen. Flächige Gehölzpflanzungen sind mit einem Krautsaum zu umschließen und vor Verbiss zu schützen.

Flächen für Anpflanzungen

<u>Gehölzflächen</u>

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine durchgängige Gehölzstruktur aus standortgerechten, einheimischen Gehölzarten bis spätestens 12 Monate nach

Baubeginn der Spielflächen anzulegen. Bei Abgang von Gehölzen ist eine Nachpflanzung vorzunehmen. Die Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu

Für die flächigen Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische Gehölzarten der folgenden Pflanzliste zu verwenden:

- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Acer campestre (Feldahorn) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Malus sylvestris (Wildapfel)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
- Viburnum opulus (Schneeball)
- Cornus mas (Kornelkirsche) Cornus sanguinea (Echter Hartriegel)
- Sambucus racemosa (Traubenholunder)
- Die Gehölze sind innerhalb der festgesetzten Flächen in einem Abstand von 1,50x 1,50m (versetztes Raster) anzupflanzen. Flächige Gehölzpflanzungen sind mit einem Krautsaum zu umschließen und vor Verbiss zu schützen.

Anpflanzung von Einzelbäumen:

Die Anpflanzung von Einzelbäumen innerhalb des Golfplatzes hat mit einheimischen, standortgerechten Gehölzarten der folgenden Pflanzlistebis spätestens 12 Monate nach Baubeginn der Spielflächen zu erfolgen:

- Acer campestre (Feldahorn)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
- Sorbus aucuparia (Eberersche) Alnus glutinosa (Roterle)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Tilia cordata (Winterlinde)
- Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
- Quercus robur (Stieleiche) Prunus avium (Vogelkirsche)
- Ulmus glabra (Bergulme)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)

Straßenbegleitend zur K 7879:

Straßenbegleitend zur K7879 sind im Abstand von 10m Obstgehölze (Prunus domestica ,Hauszwetsche') zu pflanzen.

Die Bäume haben bei Anpflanzung folgende Mindestqualität aufzuweisen: Hochstamm; 3xv mit Ballen. Stammumfang 12-14cm. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss zu schützen. Am

Baumstamm ist ein Verdunstungsschutz anzubringen Fläche zum Erhalt von Bäumen

Auf den gemäß § 9 Abs. Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen ist der vorhandene Baumbestand dauerhaft zu erhalten und bei Ausfällen durch gleichartige Bäume zu ersetzen Ggf. sind während der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen (Vegetationsschutzzäune, Einzelbaumschutz) anzubringen.

Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan Nr. 008 "Golfplatz Steinsdorf"

Stadt Plauen

Fachbereich Bau und Umwelt Fachgebiet Stadtplanung



Datum 13.01.2015

Maßstab 1:3.000